

Satzung des Türkiyemspor Krumbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Türkiyemspor Krumach e.V
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krumbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gunzburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Auf Grund der hohen Zahl der türkischen Mitbürger in Krumbach verfolgt man folgende Ziele:
 - a Die Förderung des Sports.
 - b Den jugendlichen eine Chance geben auch im Verein aktiv zu sein , um damit den drohenden Gefahren wie Drogen, Gewalt, Kriminalität usw. zu entkommen.
 - c Türkischer Mitbürger aus der Isolation bewegen, um ein friedliches Zusammenleben zwischen Deutschen und Türken auf Dauer zu ermöglichen.
 - d Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977 (AO 1977).
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. ,den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen-Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder normale Mensch werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
Der aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres zu tätigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung durch den Vorstand kann erst dann erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind!

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Schriftführer
Abteilungsleiter
 1. Kassenwart
 2. Kassenwart
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich je allein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung, oder im Auftrag den 1. Vorsitzenden vertreten darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Für Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch min. eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, alleine vorzunehmen. Er muß jedoch die Mitglieder bei der nächsten Versammlung darüber informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand min. eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre, die die Versammlung beschließt:
 - a) den Vereinsbetrag
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen und Sonstiges
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlußfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
2. Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem BLSV oder für den Fall der Ablehnung, der Stadt Krumbach mit der Auflage zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Dies ist dann dem zuständigen Finanzamt zu melden!

Krumbach, den 05.01.2000


Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschriften von 7 Mitgliedern:

Akpınar Behzat

Yılmaz Alper

Demirel Mehmet

Akman Serdar

Can Erkan

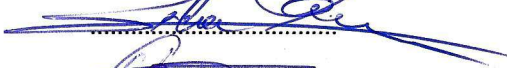
Özmutlu Aytac

Askin Engin











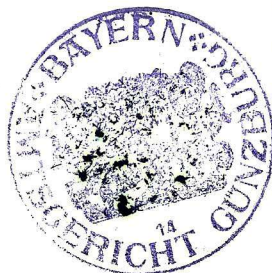




Die Satzung/Satzungsänderung wurde heute
im Vereinsregister des Amtsgerichts
Günzburg -VR 8321 - unter der lfd.
Nr. 1 eingetragen.

Günzburg, 12. APR. 2000
Amtsgericht - Registergericht -

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle




Bartussek
Justizhauptsekretärin